

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Köln - Kalk

Satzung

Inhalt

<u>INHALT</u>	1
<u>§1 (NAME UND SITZ).....</u>	2
<u>§2 (GESCHÄFTSJAHR).....</u>	2
<u>§3 (ZWECK DES VEREINS).....</u>	2
<u>§4 (SELBSTLOSE TÄTIGKEIT)</u>	2
<u>§5 (MITTELVERWENDUNG).....</u>	3
<u>§6 (VERBOT VON BEGÜNSTIGUNGEN).....</u>	3
<u>§7 (ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT).....</u>	3
<u>§8 (BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT).....</u>	3
<u>§9 (BEITRÄGE).....</u>	3
<u>§10 (ORGANE DES VEREINS)</u>	3
<u>§11 (MITGLIEDERVERSAMMLUNG).....</u>	4
<u>§12 (VORSTAND)</u>	4
<u>§13 (BEIRAT)</u>	5
<u>§14 (KASSENPRÜFUNG)</u>	5
<u>§15 (AUFLÖSUNG DES VEREINS)</u>	5

§1 (Name und Sitz)

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Köln - Kalk“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt ab Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Köln.

§2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrwesens in dem von der Freiwilligen Feuerwehr Köln - Löschgruppe Kalk betreuten Einsatzgebiet.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- 1) Förderung der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Köln - Löschgruppe Kalk, insbesondere in den Bereichen:
 - a) Feuerwehrtechnische Aus- und Weiterbildung,
 - b) Aus- und Weiterbildung im Bereich technischer und sozialer Kompetenzen,
 - c) Körperliche Fitness, insbesondere durch sportliche Aktivitäten.
- 2) Förderung des Aus- und Aufbaus des Jugendfeuerwehrwesens der Freiwilligen Feuerwehr Köln - Löschgruppe Kalk, insbesondere durch:
 - a) Aus- und Weiterbildung der Jugendbetreuer,
 - b) Unterstützung von Ferien- und Wochenendfreizeiten der Jugendfeuerwehr,
 - c) Förderung von Umweltschutzmaßnahmen der Jugendfeuerwehr,
 - d) Unterstützung von sportlichen Aktivitäten.
- 3) Verbesserung und Ergänzung der feuerwehrtechnischen Ausstattung und Infrastruktur
- 4) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehr- und Katastrophenschutzorganisationen sowie deren Jugendorganisationen
- 5) Förderung von Maßnahmen und Durchführung von Veranstaltungen zur Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, der Löschgruppe und der Jugendfeuerwehr
- 6) Förderung von Maßnahmen zur Integration
- 7) Aktive Teilnahme am Ortsleben

§4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- 1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung frei, welche dann endgültig entscheidet.
- 2) Mitglied des Vereins kann nicht werden, wer auf Grund einer Disziplinarmaßnahme nach §19 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in Nordrhein-Westfalen (LVO-NRW) vom Leiter der Feuerwehr aus der Freiwilligen Feuerwehr entlassen wurde. Entsprechendes gilt für die Gültigkeitsbereiche entsprechender Gesetze und Verordnungen anderer Bundesländer.

§8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere Verstöße gegen den satzungsgemäßen Zweck des Vereins, ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr oder die Entlassung eines Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr auf Grund einer Disziplinarmaßnahme. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung frei, die schriftlich binnen eines Monats nach Mitteilung über den Ausschluss an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Näheres, insbesondere zu Höhe und Fälligkeit der Beiträge, bestimmt die Mitgliederversammlung durch Erlass einer Beitragsordnung.

§10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand.

§11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer, Erlass der Beitragsordnung, Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail an die letzte bekannte Adresse der Mitglieder und durch Veröffentlichung auf der Webseite unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung und Veröffentlichung folgenden Tage.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Dieser bestimmt ein anwesendes Mitglied zum Schriftführer der Versammlung.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen, die Abwahl des Vorstands und Auflösung des Vereins können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsverbindlichen Vertretung bedarf es der gemeinsamen Zeichnung durch zwei Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der verbleibende Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§13 (Beirat)

Der Beirat berät den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben.

Dem Beirat gehört der jeweilige Löschgruppenführer der Löschgruppe Kalk und der Jugendfeuerwehrwart der Jugendfeuerwehr Kalk an.

§14 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§15 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtfeuerwehrverband Köln e.V. mit der Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Köln, den 26.10.2018